

Beschluss

1. Die aus den Anlagen 3 und 4 sowie 6 bis 8 zum Hauptverhandlungsprotokoll des 07. Januar 2008 (12. Verhandlungstag) ersichtlichen Anträge der Angeklagten werden abgelehnt.
2. Die Kammer wird auf Beweiserhebung gerichtete Anträge der Angeklagten, die diese ab Dienstag, 08. Januar 2008, 11.00 Uhr, stellen sollte, nicht mehr durch jeweils gesonderten Beschluss, sondern nur noch in den Gründen eines künftigen Urteils bescheiden.
3. Diese Entscheidung lässt die Aufklärungspflicht der Kammer unberührt.

Gründe

I.

Die Anklage vom 26.02.2007 legt der Angeklagten strafbares Verhalten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Verteidigerin in den seinerzeit jeweils wegen Volksverhetzung u.a. bei dem Landgericht Mannheim und dem Amtsgericht Potsdam geführten Strafverfahren gegen Ernst Zündel und Dirk Reinecke zur Last. Neben den Vorwürfen, in beiden Verfahren den mit einem vorläufigen Berufsverbot belegten Rechtsanwalt Horst Mahler an ihrer Verteidigung jeweils in strafbarer Weise beteiligt (Anklagepunkte A 1 und B 8) und den Text ihrer sofortigen Beschwerde gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 31.03.2006 (Ausschluss von der Verteidigung Zündels) in das Internet eingestellt zu haben (Anklagepunkt A 6), sind in den verbleibenden Anklagepunkten verschiedene Äußerungen der Angeklagten in beiden Hauptverhandlungen angeklagt.

Zu den Anklagepunkten insgesamt hat sie am 1. Verhandlungstag (15.11.2007) nur kurz ausgeführt, dass dort "im Grunde alles gesagt" sei. Auf Nachfrage des Vorsitzenden am 2. Verhandlungstag (16.11.2007) hat sie erklärt, dass sie die Vorwürfe nicht in Abrede stelle; soweit sie wegen Äußerungen in der Hauptverhandlung angeklagt sei, hat sie

ohne dies näher zu belegen - beanstandet, dass das jeweilige Hauptverhandlungsprotokoll als Grundlage des einzelnen Anklagevorwurfs nicht ausschließlich die von ihr verwandten wörtlichen Formulierungen enthalte und außerdem Zitate aus dem Zusammenhang gerissen, insgesamt allerdings ihre Äußerungen dem Sinn nach zutreffend wiedergegeben seien. Dieses Geständnis hat sie am 4. Verhandlungstag (26.11.2007) lediglich insoweit eingeschränkt, als sie nunmehr bestritten hat, die Einstellung des vorgenannten Textes in das Internet veranlasst zu haben (Anklagepunkt A 6). Schließlich hat sie am 19.12.2007 (10. Verhandlungstag) hinsichtlich der Anklagevorwürfe A 1 und B 8 ohne die dort von der Anklage behaupteten Sachverhalte anzugreifen - auf der Grundlage ihrer Rechtsauffassung, die Beteiligung Rechtsanwalts Mahlers sei trotz bestehenden vorläufigen Berufsverbots zulässig gewesen, einen auf Rechtstatsachen abzielenden Beweisantrag gestellt, den die Kammer als Antrag auf Sachverständigenvernehmung betrachtet und gemäß § 244 Abs. 4 Satz 1 StPO abgelehnt hat.

An dieser Prozessgeschichte hält die Kammer auch unter Berücksichtigung zweier von der Angeklagten am 12. Verhandlungstag (07.01.2008) erhobenen "Richtigstellungen und Gegenvorstellungen" - die Gegenvorstellungen hat sie bereits an diesem Tag jeweils zurückgewiesen - fest.

Was ihre Verteidigung im übrigen betrifft, so haben sich die vielfältigen mündlichen und schriftlichen Äußerungen der Angeklagten - im Ergebnis - auf den Versuch beschränkt, die systematische und millionenfache Vernichtung der Juden im Dritten Reich (nachfolgend: Holocaust) als eine Erfindung der Juden, als so von ihr bezeichnete "Holocaustlüge", erscheinen zu lassen, sowie ferner darauf darzutun, dass sie als Rechtsanwältin verpflichtet sei, dies im Rahmen ihrer Tätigkeit als Verteidigerin in Verfahren wegen Volksverhetzung aufzudecken bzw. zumindest Zweifel am Holocaust zu wecken; dürfe sie solches nicht äußern, so stelle dies eine unzulässige Einschränkung ihrer Verteidigungsrechte dar.

Dieses - insgesamt verfahrensfremde bzw. verfahrenswidrige - Verhalten hat die Kammer - nach ausführlicher förmlicher Abmahnung im Wege eines am 3. Verhandlungstag (19.11.2007) erteilten Hinweises - veranlasst, in den nachstehenden Prozessentschei-

dungen, auf die in vollem Umfang verwiesen wird, Verteidigungsrechte der Angeklagten wegen Rechtsmissbrauchs einzuschränken, nämlich durch:

- Beschluss vom 29.11.07 (5. Verhandlungstag): Einschränkung ihres Äußerungsrechts gemäß § 243 Abs. 4 StPO durch Setzung einer - von ihr letztlich nicht in Anspruch genommenen - Frist zum Abschluss ihrer Aussage zur Sache, Beschluss vom 11.12.2007 (7. Verhandlungstag): Entziehung ihres Rechts gemäß § 240 Abs. 2 StPO, den Zeugen VRLG Dr. Meinerzhagen weiter zu befragen,
- Beschluss vom 12.12.07 (8. Verhandlungstag): Anordnung gemäß § 257 a StPO, sämtliche künftigen Anträge und Anregungen zu Verfahrensfragen schriftlich zu stellen,
- Beschluss vom 18.12.2007 (9. Verhandlungstag): Ablehnung von insgesamt 12 auf Leugnung des Holocaust gerichteten - (Beweis-)Anträgen als - primär - rechtsmissbräuchlich und damit unzulässig,
- weiteren Beschluss vom 18.12.2007 (9. Verhandlungstag): Ablehnung eines an diesem Tag gestellten Antrags auf die Verlesung von "Geschichtswerken" und die Vernehmung eines Sachverständigen mit dem Ziel der Leugnung des Holocaust als - auch - rechtsmissbräuchlich.

Bemerkenswert ist hierbei: In diesen Entscheidungen hat die Kammer jeweils ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Holocaust als geschichtliche Tatsache entgegen den Intentionen der Angeklagten keinesfalls zur Disposition steht. Gleichwohl hat sie sich hierdurch zu keinem Zeitpunkt davon abhalten lassen, jeweils unverändert - unter ausdrücklichem und permanentem Ignorieren der gesetzlichen Regelungen des § 130 Abs. 3 StGB und der obergerichtlichen Rechtsprechung zur Offenkundigkeit des Holocaust an ihrem rechtsmissbräuchlichen Verhalten festzuhalten.

Darüber hinaus hat sie mehrfach zu erkennen gegeben, dass ihr an einer an rechtlichen Maßstäben ausgerichteten Auseinandersetzung nicht gelegen ist. Dies kommt zunächst in verschiedenen Äußerungen zum Ausdruck, von denen hier - lediglich beispielhaft - die folgenden zu erwähnen sind:

- am 29.11.2007 (5. Verhandlungstag) nach Verlesen des vorgenannten Beschlusses: Bei dieser Kammerentscheidung handele es sich um "talmudische Barbarei";
- am 20.12.2007 (11. Verhandlungstag) nach Ablehnung zweier auf Leugnung des Holocausts gerichteter Anträge: Gericht und Staatsanwalt stempelten sich selbst vor aller Welt zu Verbrechern und machten sich außerdem regelrecht zum Affen... Ankläger und Richter seien verflucht... .

Eine zusätzliche Steigerung dieses Verhaltens sieht die Kammer schließlich darin, dass die Angeklagte mehrfach sinngemäß geäußert hat, es werde der Zeitpunkt kommen, da sich die Mitglieder der Kammer und der Staatsanwalt für ihre - insbesondere in den vorgenannten Beschlüssen zum Ausdruck kommende - Rechtsauffassung zu verantworten und mit persönlichen Konsequenzen zu rechnen hätten.

Der Vorsitzende hat zwischenzeitlich drei Mal - am 18. und 20.12.2007 sowie am 07.01.2008 - durch an die Angeklagte gerichtete Frage, ob sie weitere Anträge zu stellen gedenke, zu erkennen gegeben, dass die Beweisaufnahme aus Sicht der Kammer erschöpft ist. Diese Fragen hat die Angeklagte aber jeweils nicht konkret beantwortet, sondern sich lediglich zu der vagen Auskunft "Heute nicht" bzw. - am 07.01.2008 - "Derzeit nicht" verstanden.

Am 07.01.2008 (12. Verhandlungstag) hat die Angeklagte die folgenden weiteren 7 Anträge im Gesamtumfang von über 200 Seiten gestellt:

Antrag 1 (Anlage 2 zum HV-Protokoll), bezeichnet als "Richtigstellung und Gegenvorstellung", richtet sich gegen den Beschluss der Kammer vom 11.12.2007, durch den der Angeklagten das Recht entzogen worden war, den Zeugen VRLG Dr. Meinerzhagen zu befragen, und enthält den Vorwurf unzutreffender und sinnverfälschender Wiedergabe der Äußerungen der Angeklagten, wodurch der Schluss nahegelegt werde, dass die Kammer ihre Ausführungen nicht richtig habe verstehen wollen, sondern sich mit sinnverändernder bzw. sinnentstellender Wiedergabe ihrer Äußerungen eine schlüssige Begründung zurechtzimmert habe.

Antrag 2 (Anlage 3 zum HV-Protokoll), bezeichnet als Beweisantrag, richtet sich auf die Verlesung verschiedener Urkunden aus dem Verfahren gegen Ernst Zün-

del (so u.a. die Festsetzung eines Ordnungsgeldes wegen Absingens der 1. Strophe des Deutschlandliedes), die zum Beweis für die feindselige Haltung von VRLG Dr. Meinerzhagen gegen das Deutsche Volk und damit im Ergebnis für die Rechtsbeugung, die er begangen habe, dienen sollen.

Antrag 3 (Anlage 4 zum HV-Protokoll), bezeichnet als Beweisantrag, richtet sich auf die Verlesung von 4 Artikeln aus der Frankfurter Allgemeinen Zeitung über das Verfahren gegen Ernst Zündel und ist verbunden mit dem Ziel, den Verlauf des Prozesses und das Verhalten der Prozessbeteiligten, insbesondere das Verhalten der Angeklagten und das Verhalten von VRLG Dr. Meinerzhagen, aus Sicht der Öffentlichkeit aufzuzeigen.

Antrag 4 (Anlage 5 zum HV-Protokoll), bezeichnet als "Richtigstellung und Gegendarstellung", richtet sich gegen den Beschluss der Kammer vom 29.11.2007, durch den der Angeklagten vorerst eine Frist von 2 Stunden zur Beendigung ihrer Einlassung gesetzt worden war, und enthält den Vorwurf unzutreffender und sinnverfälschender Wiedergabe der Äußerungen der Angeklagten, wodurch der Schluss nahegelegt werde, dass die Kammer ihre Ausführungen nicht richtig habe verstehen wollen, sondern mit sinnverändernder bzw. -entstellender Wiedergabe ihrer Äußerungen letztlich eine Sachaufklärung verhindert habe.

Antrag 5 (Anlage 6 zum HV-Protokoll), bezeichnet als Beweisantrag, richtet sich auf die Verlesung verschiedener von der Angeklagten im Verfahren gegen Ernst Zündel eingereichter Anträge und Stellungnahmen, verbunden mit dem Ziel, den Geschehensablauf, der Gegenstand der Anklage ist, deutlicher und schärfer zu akzentuieren.

Antrag 6 (Anlage 7 zum HV-Protokoll), bezeichnet als Beweisantrag, richtet sich auf Vernehmung eines Sachverständigen für Geistesgeschichte mit dem Ziel, u.a. die unterschiedlichen Menschenbilder in der Menschheitsgeschichte, insbesondere den Judentum und das Menschenbild, das im Christentum wurzelt, darzulegen, um u.a. aufzuzeigen, dass das deutsche Menschenbild mit dem jüdischen unvereinbar sei. Dazu solle der Sachverständige auch die Überlegungen einbeziehen, die von Rechtsanwalt Horst Mahler im Verbotsverfahren gegen die NPD vor dem Bundesverfassungsgericht mit Schriftsatz vom 30.08.2002 eingereicht worden sind.

Antrag 7 (Anlage 8 zum HV-Protokoll), richtet sich auf die Einstellung des Verfahrens oder auf dessen Aussetzung bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Vereinbarkeit der § 130 Abs. 3 und Abs. 4 StGB mit dem Grundgesetz. Zur Begründung ist der im Verfahren gegen Ernst Zündel mit Datum vom 18.10.2005 eingereichte Einstellungs- bzw. Aussetzungsantrag angefügt.

II.

1. Die beiden Anträge 1 und 4 hat die Kammer bereits durch Beschluss vom 07.01.2007, auf den verwiesen wird, beschieden. Die im übrigen gestellten Anträge lehnt die Kammer ebenfalls ab wie folgt:

- Antrag 2: (Anlage 3 zum HV-Protokoll): Der Antrag wird abgelehnt. Die dort genannten Urkunden sind - was auf der Hand liegt - völlig ungeeignet, Anhaltspunkte für einen Rechtsbeugungsvorsatz VRLG Dr. Meinerzhagens zu gewinnen.
- Antrag 3 (Anlage 4 zum HV-Protokoll): Der Antrag wird abgelehnt. Zeitungsberichte über das Verfahren gegen Zündel sind - was auf der Hand liegt - für im vorliegenden Verfahren zu treffende Feststellungen aus tatsächlichen Gründen ohne Bedeutung. Die Aufklärungspflicht gibt der Kammer ebenfalls keinen Anlass, dem Antrag nachzugehen.
- Antrag 5 (Anlage 6 zum HV-Protokoll): Die Aufklärungspflicht gibt der Kammer keinen Anlass, diesem Antrag nachzugehen, der lediglich darauf abzielt, den "Gegenstand der Anklage... deutlicher und schärfer akzentuiert" hervortreten zu lassen, mithin keine bestimmte Beweistatsache enthält.
- Antrag 6 (Anlage 7 zum HV-Protokoll): Der Antrag wird abgelehnt. Die von der Angeklagten behauptete Unterschiedlichkeit von Menschenbildern ist für das vorliegende Verfahren - was auf der Hand liegt - aus tatsächlichen Gründen ohne Bedeutung.
- Antrag 7 (Anlage 8 zum HV-Protokoll): Der Antrag wird abgelehnt. Ohnehin hat die Kammer bereits am 1. Verhandlungstag den damals schon gestellten Aussetzungsantrag Verteidiger RA Bocks zurückgewiesen.

2. Darüber hinaus lehnt die Kammer die Anträge 2, 3 und 6 auch wegen Prozessverschleppung (§ 244 Abs. 3 Satz 2 Var. 6 StPO) ab. Dieser Ablehnungsgrund setzt voraus, dass die verlangte Beweiserhebung objektiv nichts Sachdienliches zu Gunsten der Angeklagten erbringt und geeignet ist, den Verfahrensabschluss (wesentlich) hinauszuzögern; in subjektiver Hinsicht ist erforderlich, dass sie sich der Nutzlosigkeit der Be-

weiserhebung bewusst ist und mit dem Antrag ausschließlich die Verzögerung des Verfahrensabschlusses bezweckt (vergl. nur BGH NStZ 2007, 659 ff.).

Diese Voraussetzungen sind - zumindest - hinsichtlich dieser Anträge erfüllt, die wiederum keinen Sachbezug aufweisen, sondern im Ergebnis - sei es mittelbar oder unmittelbar - unverändert darauf abzielen, den Holocaust als eine jüdische Erfindung erscheinen zu lassen, bzw. darauf darzutun, dass die Angeklagte als Rechtsanwältin berechtigt oder gar verpflichtet sei, dies im Rahmen ihrer Tätigkeit als Verteidigerin in Verfahren wegen Volksverhetzung zu äußern und entsprechende Zweifel zu wecken.

Dass die Angeklagte angesichts der wiederholt bekräftigten Rechtsauffassung der Kammer zur Frage der Offenkundigkeit des Holocaust mit der beantragten Beweiserhebung selbst nicht gerechnet hat, liegt ohne weiteres auf der Hand; ohnehin hat sie selbst unter Bezugnahme auf die obergerichtliche Rechtsprechung im Laufe der Verhandlung vielfach erklärt, davon auszugehen, dass alle ihre (Beweis-)Anträge abgelehnt werden. Von besonderem Gewicht ist in diesem Zusammenhang, dass die Angeklagte - was übrigens bereits am 1. Verhandlungstag im Rahmen einer Sacheinlassung ohne weiteres hätte abgeschlossen werden können - nunmehr bis auf den Anklagepunkt A 6 die in der Anklage geschilderten Sachverhalte selbst entweder umfassend oder zumindest ganz weitgehend eingeräumt hat. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Anklagepunkte A 1 und B 8, die sie lediglich rechtlich in anderer Weise als die Staatsanwaltschaft bewertet wissen will. Mithin ist der Beweisstoff - was die Kammer bereits mehrfach zu erkennen gegeben hat - erschöpft.

Die Kammer ist davon überzeugt, dass all dies der - rechtlich durchaus versierten - Angeklagten ohne jede Einschränkung bewusst ist. Dass sie wiederholte Fragen nach weiteren Anträgen jedenfalls im Ergebnis jeweils unbeantwortet gelassen hat, wertet die Kammer als Indiz dafür, dass ihr, die noch nicht einmal bereit war, sich zu ihrem Lebenslauf zu äußern, nicht an weiterer Sachaufklärung, wohl aber - und zwar ausschließlich - daran gelegen ist, das vorliegende Verfahren zu verzögern. Bei dieser Bewertung hat die Kammer auch berücksichtigt, dass ihr Verteidigungsverhalten - wie dargestellt mehrfach in bloße Beschimpfungen von Kammer und Staatsanwalt abgeglitten ist und

sich darüber hinaus sogar zu mehr oder weniger offen geäußerten Bedrohungen beider für den Fall eines Systemwechsels gesteigert hat. Weiter hat die Kammer neben dem vorstehend geschilderten Prozessverhalten der Angeklagten in seiner Gesamtheit auch berücksichtigt, dass sie - nach mehr als zweiwöchiger Verhandlungspause - am gestrigen Verhandlungstag mit dem Antrag 7 (Anlage 8 zum HV-Protokoll) einen bereits beschiedenen Antrag mit gleicher Zielrichtung erneut gestellt hat und auch ihre weiteren an diesem Tag auf Beweiserhebung gerichteten Anträge - was nach dem Studium von über 200 Blatt beschriebenen Papiers, wiederum ohne weiteres auf der Hand lag - keinerlei Anlass zu weiterer Beweiserhebung gegeben haben. Berücksichtigt man schließlich die Resistenz der Angeklagten gegenüber jeglichen Vorhalten zu Gesetz und Rechtsprechung, so hält die Kammer nach alldem dafür, dass es ihr subjektiv nur noch darum geht, den Prozess zu verschleppen. Dass die damit bezweckte Verfahrensverzögerung eine wesentliche ist, steht angesichts der angezeigten restriktiven Auslegung dieses Kriteriums (BGH aaO. S. 660) unter einerseits der Berücksichtigung von bisheriger Verfahrensdauer, die ihren wesentlichen Grund in rechtsmissbräuchlichem Verteidigungsverhalten der Angeklagten hat, dem zeitaufwendig zu begegnen war, und andererseits dem Beschleunigungsgrundsatz außer Zweifel.

3. Die Kammer hält es deshalb für geboten, ihr nunmehr abschließend die aus der Beschlussformel ersichtliche Frist für auf Beweiserhebung gerichtete Anträge zu setzen, die der Kammer angesichts des bisherigen Prozessverhaltens der Angeklagten sowie des weiteren Umstands, dass ihr seit dem letzten (11.) Verhandlungstag am 20.12.2007 eine Unterbrechungszeit von mehr als zwei Wochen zur Verfügung gestanden hat, als ausreichend erscheint.

Wie bereits ausgeführt, ist die Kammer während dieses Verfahrens dem missbräuchlichen Prozessverhalten der Angeklagten in verschiedener Weise durch die Einschränkung von Verteidigungsrechten begegnet. Angesichts dessen erschien es nicht angezeigt, sie auch nunmehr vorab gesondert auf die Möglichkeit einer Fristsetzung im vorstehenden Sinne hinzuweisen. Hiermit hat sie vielmehr nach den bisherigen Zwischenentscheidungen der Kammer rechnen müssen.

Die Kammer weist schließlich darauf hin, dass die Bescheidung weiterer auf Beweiserhebung gerichteter Anträge der Angeklagten den Gründen eines künftigen Urteils vorbehalten sein wird; dabei kommt angesichts des bisher vielfach rechtsmissbräuchlichen Verhaltens der Angeklagten ausnahmsweise in Betracht, auch erst dort den Ablehnungsgrund der Prozessverschleppung anzunehmen. Die Aufklärungspflicht der Kammer bleibt hiervon unberührt (insgesamt hierzu BGHR StPO § 244 Abs. 3 Satz 2 Prozessverschleppung 14).

(Anlage 1 des Hauptverhandlungsprotokolls vom 08.01.2008)